

Wasserschutzblatt

Ausgabe Juni 2012

Aktuelles - Aktionsprogramm Nitrat 2012 -
EU-Pflanzenschutzmittelrechtspaket: Was ändert sich für die Praxis -
Begrünungsanbau - worauf kommt es an



Sehr geehrte Landwirtin, sehr geehrter Landwirt!

„Das einzig Beständige ist die Veränderung“ – dieses alte Zitat von Heraklit von Ephesos ist gerade im Bereich der Landwirtschaft immer aktuell. Die nächsten Monate und Jahre werden wir gemeinsam mit den Bäuerinnen und Bauern einige Veränderungen bewältigen müssen.

Diese Ausgabe des Wasserschutzblattes beinhaltet Neuerungen, die alle Bäuerinnen und Bauern betreffen. Am 4. Mai 2012 wurde das Aktionsprogramm Nitrat 2012 – 2015 im Amtsblatt der Wiener Zeitung verlautbart, seit 5. Mai 2012 ist es in Kraft. Ein ausführlicher Beitrag im Blattinneren informiert Sie über die Änderungen.

Auch im Bereich Pflanzenschutz werden sich in Zukunft einige Veränderungen ergeben. So werden einerseits im Rahmen des EU-Pflanzenschutzmittelrechtspaketes andererseits im Rahmen des Oö. Bodenschutzgesetzes 2012 Änderungen auf die Landwirtschaft zukommen.

Ein Gastkommentar von DI Hubert Köppl, LK Oberösterreich, gibt dazu umfassend Auskunft.

In den Arbeitskreisen „Wasserschutz“ werden diese beiden Themenbereiche umfassend behandelt und diskutiert.

Wie gewohnt erhalten Sie in der Juniausgabe auch Informationen zum Thema „Begrünungsanbau – worauf kommt es an?“. Der richtige Zwischenfruchtanbau ist eine der effizientesten Maßnahmen zum Gewässerschutz. Die WasserschutzberaterInnen informieren Sie diesbezüglich gerne. Weiters finden Sie in der Ausgabe einen Überblick über die diesjährigen Mais- und Sojaversuche der Oö. Wasserschutzberatung. Nutzen Sie die Gelegenheit und informieren Sie sich bei den Feldbegehungen vor Ort.

Die Oö. Wasserschutzberatung wünscht allen Bäuerinnen und Bauern eine erfolgreiche und unfallfreie Erntesaison 2012!

DI Thomas Wallner und das Team der Oö. Wasserschutzberatung

Aktuelles

Neuer Wasserbauer für den Arbeitskreis Wasserschutz Adlwang – Matthias Gaißberger im Interview



Steckbrief

Name: Matthias Gaißberger

Wohnort: Adlwang

Alter: 22 Jahre

Ausbildung: Francisco Josephinum in Wieselburg

Beruf: Agrarberater im Lagerhaus Traunviertel

Freizeit: Feuerwehr, Schuhplattler

WSB: Matthias, wie bist du dazu gekommen, Wasserbauer zu werden?

Matthias: Ich engagiere mich allgemein sehr für den Pflanzenbau. Die Arbeitskreise bieten sehr gute Möglichkeiten zur Informationsweitergabe. Es gibt erfahrene Referenten und abwechslungsreiche Veranstaltungen. Jeder Landwirt hat heute eine große Verantwortung beim Boden- und Gewässerschutz. Ich bin offen für Innovationen wie Untersaaten und kann dazu als Wasserbauer viel beitragen.

WSB: Wir haben einige Stichworte zu deiner Tätigkeit als Wasserbauer und zum Wasserschutz zusammengetragen. Was fällt dir spontan dazu ein?

Matthias: Wasser ...ist für alle Menschen ein wichtiges Gut, das mit aller Kraft geschützt und sinnvoll genutzt werden muss. Trotz der Hektik im Alltag und des Termindrucks bei den pflanzenbaulichen Arbeiten soll jeder Arbeitsschritt in diesem Sinne geplant und wenn möglich optimiert werden.

Boden ...ist die Lebensgrundlage für die Nahrungsmittelproduktion und keine beständige Geldanlage der Großindustriellen!

Pflanzenbau ...bedeutet für mich Beobachtung der Vegetation und die richtige Reaktion auf die biologischen Vorgänge, Witterung, etc. **Pflanzenschutz** ...erfordert eine Besinnung auf alte Tugenden wie Unkräuterkunde. Ein gezielter Einsatz von Produkten ist wichtiger als Schlagwörter wie Effizienz und Schlagkraft.

Düngung ...In den letzten Jahren hat in diesem Bereich bereits viel Sensibilisierung stattgefunden. Sicher ist das verbunden mit dem steigenden Preisniveau. Ich bin gespannt auf technische Optimierungshilfen wie z.B. N-Sensor, etc.

Zwischenfrucht ...ist eine pflanzenbauliche Maßnahme, mit der mit wenig Aufwand und Kapital wichtige Aufgaben erfüllt werden.

Landwirtschaft 2050 ...steht sicher im Zeichen des Klimawandels. Ich hoffe auf eine möglichst nachhaltige Landwirtschaft, die jedoch das Potential besitzt, alle Menschen auf dieser Welt zu ernähren.

Arbeitskreis Wasserschutz ...ist meiner Meinung nach auch wichtig für die stetig steigende Zahl an NebenerwerbslandwirtInnen, weil sich gerade diese Gruppe nicht so intensiv mit den aktuellen Pflanzenbauthemen beschäftigen kann.

Wasserschutzberatung ...ist ein Vorbildmodell für alle Landwirte zur Umsetzung gewässerschonender Landbewirtschaftungsmaßnahmen.

Bio-Landbau ...als Teilbereich der österreichischen Landwirtschaft durchaus lobens- und unterstützenswert, aber nur schwer für die flächendeckende Bewirtschaftung geeignet.

Ferkelschutzkorb ...ist eine lebensnotwendige Entscheidung für tausende Betriebe in Österreich. Es ist ein Sieg von gelebtem Ferkel- und Tierschutz. Dank an alle Organisationen die Engagement in diesen Bereich gezeigt haben!

Vielen Dank für das Interview.

Soja- und Maisversuche 2012

Auch heuer werden von der Oö. Wasserschutzberatung wieder zahlreiche Praxisversuche angestellt. Interessenten haben die Gelegenheit die Flächen zu besichtigen.

Anlässlich der aktuellen Rückstandsproblematik von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser, wurde ein Schwerpunkt auf die Erprobung von Alternativen zu Problemwirkstoffen bei Soja und Mais gesetzt. Weiters werden Ertragsunterschiede im Mais nach verschiedenen Zwischenfrüchten und mit stabilisierten Düngern im Versuch erhoben. Erstmals konnten heuer auch Saatversuche bei Mais (Streifensaart) und Soja (Direktsaat) angelegt werden.

Besichtigungsmöglichkeiten für Soja- und Maisversuche 2012

Versuchsansteller		
Maisversuche	Herbizid	Manfred Hörtenhuemer, 4652 Steinerkirchen, Frohnhofen 2 Alexander Achleitner, 4551 Ried/Traunkreis, Großendorf 18 Martin Hallwirth, 4550 Kremsmünster, Heiligenkreuz 9 Josef Öllinger, 4484 Kronstorf, Teufelsgraben 9 Karl Raindl, 4595 Waldneukirchen, Wallernstraße 21
	Düngung mit stabilisierten Harnstoff	Markus Pernegger, 4655 Vorchdorf, Point 7
	Mais nach verschiedenen Zwischenfrüchten*	Matthias Gaißberger, 4541 Adlwang, Wangerstraße 9
	Streifenfrässaart	Gerhard Gebeshuber, 4542 Nußbach, Plaschlhof 19 Martin Schickmaier, 4643 Pettenbach, Bergsleitensstr. 23
Sojaversuche	Herbizid	Georg Bramberger, 4522 Sierning, Scharmühlstraße 3 Josef Spaller, 4312 Ried/Riedmark, Ried 31 Bernhard Kemethofer, 4320 Perg, Tobra 16 Josef Gruber, 4493 Wolfers, Spitzenburgstr. 12 Josef Bergmayr, 4072 Alkoven, Kirchenstrasse 5
	Herbizid, Striegeln und Leindottereinsaat	Franz Kastenhuber, 4654 Bad Wimsbach, Bachloh 19
	Mechanisch und Leindottereinsaat **	Volker König, 4490 St. Florian, Stiftstraße 1 Stefan Edlmayr, 4491 Niederneukirchen, Oberegelsee 25
	Direktsaat	Siegfried Haidinger, 4600 Thalheim, Ottstorferstraße 20

* Versuchspartner LK OÖ, Bodenschutzberatung

** Versuchspartner BIO Austria

Vorankündigung

Bereits jetzt werden die Zwischenfruchteinsaatversuche in Getreide angelegt. Besichtigungsmöglichkeiten gibt es im Herbst gemeinsam mit den Zwischenfruchtversuchen.



Auf 17 Versuchsstandorten im GW-Gebiet wurden heuer wieder Versuche angelegt.

Alle Versuche sind mit Tafeln beschriftet und können jederzeit besichtigt werden. Details zu den Versuchen können Sie dem „Versuchsführer Soja und Mais“ entnehmen. Zusätzlich werden geführte Feldbegehungen zu den Kulturen angeboten. Näheres dazu finden Sie im Versuchsführer auf www.ooe-wsb.at.

Veranstaltungskalender

Feldtag im Bezirk Kirchdorf und Steyr

Thema: „Bodenschonende Stoppelbearbeitung“

Wann: 18. Juli 2012

Wo: Betrieb Martin Hallwirth, Heiligenkreuz 9, 4550 Kremsmünster

Feldtag im Bezirk Perg

Thema: „Gerätetechnik zum Zwischenfruchtanbau“

Wann: 29. Juli 2012

Wo: Betrieb Franz Hauser, Eizenau 4, 4351 Saxen

Diese Veranstaltung findet gemeinsam mit dem Bezirkspflügen der Landjugend Perg statt!

Agraria 2012 – Welser Messe

Thema: „Gewässerschonende Landbewirtschaftung – Was kann ich dazu beitragen?“

Wann: 29. August – 2. September 2012

Wo: Seminarraum der Landwirtschaftskammer

Die Oö. Wasserschutzberatung ist heuer gemeinsam mit der LK/Bodenschutzberatung mit einem Beratungsstand auf der Agraria 2012 in Wels vertreten.

Wasserschutztagung 2012

Thema: „Nährstoffe aus verschiedenen Sichtweisen“

Wann: 29. November 2012

Wo: HLFS St. Florian, Fernbach 37, 4490 St. Florian

Aktionsprogramm Nitrat 2012

Das Aktionsprogramm Nitrat ist das Umsetzungsinstrument der EU-Nitratrichtlinie welches in allen Mitgliedstaaten der EU erlassen werden muss. Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Alle vier Jahre wird das Aktionsprogramm Nitrat einer Evaluierung und

Überarbeitung unterzogen. Da die letzte Überarbeitung dieses Programms im Jahr 2008 erfolgte, war 2012 wieder eine Aktualisierung erforderlich. Deshalb wurde in Österreich am 4. Mai 2012 im Amtsblatt der Wiener Zeitung, ABI. Nr. 87, das aktuelle Aktionsprogramm Nitrat 2012 veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

§ 2 zeitliche Begrenzung für Düngemittelausbringung

- Änderung des Ausbringungszeitraums auf Grünland: 30.11. bis 28.2.
- Klärung der Definition „Landwirtschaftliche Fläche mit Gründeckung“: abgesehen vom Grünland handelt es sich dabei um Ackerflächen, auf denen bis 15.10. eine Folgekultur oder Zwischenfrucht angebaut worden ist. Auf diesen Ackerflächen gibt es ab Ernte der Vorfrucht bis zum Beginn des Verbotszeitraumes (15.11.) eine Stickstoffobergrenze von 60 kg/ha feldfallend (bisher von 1.10. bis Beginn des jeweiligen Verbotszeitraumes).

Übersicht der Düngeverbotszeiträume

Betroffene Flächen	Kulturen	Düngerarten	Ausbringverbot AP Nitrat	Ausbringverbot Grundwasser 2010
Gesamte Ackerfläche ohne Gründeckung	Generell	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Biogasgülle, Gärückständen	15.10. - 15.2.*	15.10. - 28.2.**
Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche	Ackerfläche mit Gründeckung (Anbau erfolgte bis 15. 10)	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Biogasgülle, Gärückständen	15.11. - 15.2.*	15.10. - 28.2.**
	Dauergrünland (Wechselwiesen)	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Biogasgülle, Gärückständen	30.11. - 28.2.	30.11. - 28.2. 15.10 - 28.2 (bei Wechselwiesen)
Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche	Generell	Stallmist, Kompost, Klärschlammkompost	30.11. - 15.2.*	30.11. - 28.2. (bei Grünland) 15.10. - 28.2. (auf Acker)**
	Frühanzubauende Kulturen (Sommergerste, Durum)	Jede Stickstoffdüngung	- 31.1.	- 15.2.
	Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (Gerste, Raps)	Jede Stickstoffdüngung	- 31.1.	- 15.2.

*für früh anzubauende Kulturen (z.B.: Durum, Sommergerste, Feldgemüse) und für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B.: Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie) ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

** für früh anzubauende Kulturen (z.B.: Durum, Sommergerste, Feldgemüse) und für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B.: Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie) ist eine Düngung bereits ab 16. Februar zulässig.

Die angeführten Termine und Fristen gelten einschließlich der genannten Tage. Ausnahme von den Verbotszeiträumen gem. § 2 Abs. 5: Durch Anregung des Landeshauptmannes mit Begründung spätestens fünf Tage vor Beginn des Verbotszeitraumes möglich.

§ 3 Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Hanglagen

Gabenteilung	Aktionsprogramm Nitrat allgemein	Hanglagen (ab 10 % Hangneigung zum Gewässer*)
	Schnell wirksame N-Gaben von mehr als 100 kg / ha sind zu teilen (MD 100 % bei WD Ammoniumanteil vom N ff) ausgenommen Hackfrüchte und Gemüse auf schweren Böden (> 15 % Tonanteil)	100 kg (feldfallender N) ausgenommen Stallmist und Kompost

* Bereich von 20 m ab Böschungsoberkante der Gewässer

§ 4 Ausbringung von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

- Änderung der Definition „schneebedeckt“: Die Düngung ist nur zulässig, wenn mehr als 50 % des Bodens eines Schlages schneefrei ist

(bisher war eine Ausbringung auf einer geschlossenen Schneedecke > 5 cm verboten).



Auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist eine Düngerausbringung nicht erlaubt.

§ 5 Bedingungen für die Ausbringung von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen

- Einführung neuer Abstandsauflagen zu fließenden und stehenden Gewässern
- Keine weitere Reduktion der Abstände bei exakter Ausbringung mehr erlaubt (Ausnahme: Gülleinjektion)



Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern müssen eingehalten werden.

Abstand zu Gewässern

Gabenteilung	Grünlandflächen, Ackerflächen mit ganzjährig bestockten Randstreifen	Ausbringung mit direkt injizierenden Gerät	Ackerflächen
zu fließenden Gewässern	2,5	2,5	5 (3*)
zu fließenden Gewässern > 10 % Neigung	5 (3*)	5 (3*)	10
zu stehenden Gewässern**	10	10	20
zu stehenden Gewässern > 10 % Neigung	20	20	20

* Schläge < 1 ha und < 50 m Breite; Entwässerungsgräben

** Ausnahme Beregnungsteiche

§ 6 Wirtschaftsdüngerlagerkapazität

- Bei Neuerrichtung bzw. Umbau einer Lagerstätte für Gülle/Jauche ist ein Nachweis über die Funktionsweise (Dichtheitsattest) aufzubewahren.
- Neue Regelung für die Anlage von Feldmieten
 - Räumung und Standortwechsel spätestens nach acht Monaten – bei strohareichem Pferdemit spätestens nach zwölf Monaten
 - Stallmist von Kühen und Junghennen unter einem halben Jahr oder von Legehennen und Hähnen ab einem halben Jahr darf nicht in

Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte zwischengelagert werden.



Neue Bestimmungen bei Feldmieten

§ 7 Verfahren für die Ausbringung von Düngemitteln

- Verpflichtende Düngeraufzeichnung und Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren, für einen Großteil aller Betriebe ab 1.1.2015. Durchzuführen sind betriebsbezogene (vgl. Berechnungsmodell N-Grenzen) bzw. kulturartenbezogene (vgl. UBAG) Aufzeichnungen (Ausnahme gilt für Betriebe unter 15 ha Grünland, unter 5 ha Acker und unter 2 ha Gemüse/Wein).
- Keine Düngung zur Förderung der Maisstrohrrotte ab 1.1.2017.



Ab 1.1.2017 ist eine Düngung zur Maisstrohrrotte verboten.

Nähere Details unter:

http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/recht_gewaesserschutz/APNitrat2012.html

EU-Pflanzenschutzmittelrechtspaket: Was ändert sich für die Praxis?

Gastkommentar von DI Hubert Köppl, LK Oberösterreich, Abt. Pflanzenproduktion

Die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird sich in den nächsten Jahren maßgeblich ändern. Das EU-Pflanzenschutzmittelrechtspaket wurde 2009 beschlossen und ist schon teilweise in Kraft. Für die Praxis wird es bedeutende Änderungen geben.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln regelt die direkt wirksame EU-Verordnung 1107/2009/EG, ergänzend umgesetzt in Österreich durch das Pflanzenschutzmittelgesetz und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in Österreich Landes-

sache, daher wird die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden im Oö. Bodenschutzgesetz erfolgen. Dieses wurde vor kurzem im Landesgesetzblatt veröffentlicht.

Pflanzenschutzmittelzulassung

Seit 14.6.2011 ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für Österreich wieder eine nationale Angelegenheit. Europa wird bei der Zulassung in drei Zonen eingeteilt, wir befinden uns in der mittleren (siehe Karte), die von Irland bis Rumänien reicht. Wird ein Produkt in dieser Zone in einem Staat zur Zulassung eingereicht, so kann die beantragende Firma auch alle Staaten der mittleren Zone nennen, in denen sie auch eine Registrierung haben will. Dies erfordert jedoch in jedem Staat einen eigenen Antrag. Die Hauptprüfung macht der Staat, wo der Hauptantrag eingereicht wurde. Erfolgt die Zulassung in diesem Staat, dann haben die anderen mitbeteiligten Länder 120 Tage Zeit, um ebenfalls die Zulassung zu erteilen – ohne große neue Prüfungen. Nationale Eigenheiten können aber berücksichtigt werden.

Für Österreich bedeutet dies eine massive Änderung der bisherigen Situation. Seit 1997 konnten auch Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland und den Niederlanden zugelassen waren, in Österreich verwendet werden. Dies wird ab 1.1.2015 nicht mehr möglich sein – außer man meldet als Landwirt das Produkt zum Parallelhandel an (Gebühr ca. € 264,- pro Produkt und Jahr). Bis 31.12.2013 dürfen die bis 13.6.2011 nach § 3 Abs. 4 PMG 1997 in Österreich gemeldeten dt. und nl. Produkte in Österreich noch verkauft und vom Landwirt bis 31.12.2014 verwendet werden. Die Liste der gemeldeten Produkte ist auf der AGES-Homepage ersichtlich (www.psm.ages.at, Pfad: Liste der gemäß § 3 Abs. 4 PMG 1997 angemeldeten Pflanzenschutzmittel).

Personen, die nur z.B. Einzelpflanzenbehandlungen mit der Rückenspritze durchführen oder die Pflanzenschutzarbeit ausgelagert haben aber Produkte selbst am Betrieb lagern, müssen sachkundig sein. Sachkundig ist man in Oberösterreich durch eine fachliche Ausbildung (zumindest Fachschulabschluss) oder durch spezielle Kurse.

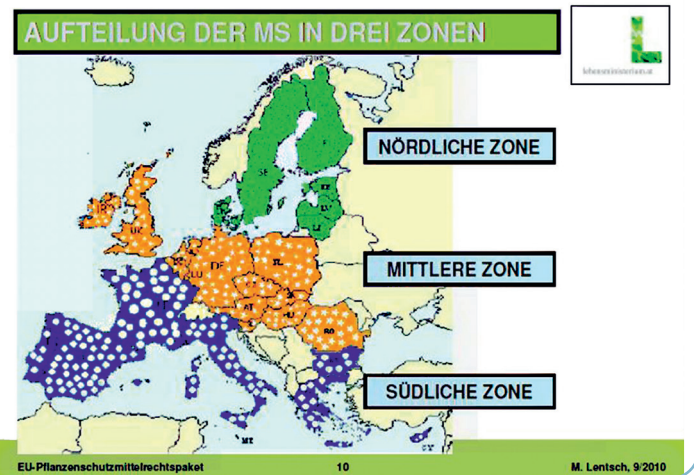
Die Regelung, dass Pflanzenschutzmittel auch unter Verantwortung von sachkundigen Personen durch verlässliche Arbeitskräfte angewendet werden dürfen, wird es nicht mehr geben. Jeder, der Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sachkundig sein.

Neu ist auch, dass bis 26.11.2013 jeder berufliche Anwender zusätzlich ein „Sachkundeausweis“ bei der Landwirtschaftskammer OÖ. beantragen muss. Die näheren Details dazu werden noch beschlossen und demnächst den Landwirten mitgeteilt. Dieser Ausweis im Scheckkartenformat ist 6 Jahre gültig – für die Neuausstellung benötigt man den Nachweis des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 5 Stunden. Ab Ende 2015 können Pflanzenschutzmittel nur mehr durch Vorlage dieses Sachkundenachweises erworben werden. Da auch die Zulassung geändert wird, können Hobbygärtner Produkte für „Profis“ nicht mehr erwerben – außer sie machen die gleiche Ausbildung wie diese.

Auch Verkäufer und Verkaufsberater müssen in Zukunft sachkundig sein und Weiterbildungsveranstaltungen besuchen. Jeder, der Pflanzenschutzmittel in Verkehr setzt, muss sich in ein Register beim BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit) eintragen lassen.

Neue Aufzeichnungsvorschriften

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen EU-Pflanzenschutzmittelverordnung am 14. Juni 2011 wurde auch die Aufzeichnungspflicht bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln neu geregelt. Alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen dokumentieren, welches Pflanzenschutzmittel (**WAS**) sie zu welchem Zeitpunkt (**WANN**), in welcher Kultur, auf welcher Fläche (**WO**) und in welcher Aufwandmenge (**WIEVIEL**) eingesetzt haben. Neu gegenüber der bisherigen CC-Regelung ist, dass auch die verwendete Menge notiert werden muss. Die Aufzeichnungen müssen gem. Oö. Bodenschutzgesetz vier Jahre aufbewahrt werden. Es gibt keine Formvorschrift für die Aufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen müssen der Behörde vorgelegt werden, wenn ein Nachbar (z.B. Trinkwasserversorger) Auskunft über die Anwendung verlangt und die Behörde den Antrag genehmigt.



Zonenaufteilung der EU-Mitgliedstaaten bei der Pflanzenschutzmittelzulassung

Pflanzenschutzmittelanwendung

Das neue Bodenschutzgesetz regelt u.a. die Sachkundigkeit, die Aufzeichnung, die Geräteüberprüfung und viele andere Punkte neu. Es muss ein nationaler Aktionsplan für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erstellt werden.

Sachkundeausweis

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen für die Sachkundigkeit weiterhin. Alle Personen, auch Hobbygärtner, die Pflanzenschutzmittel anwenden, dürfen diese Produkte nur ausbringen, wenn sie sachkundig sind. Auch



EDV-Programme wie der ÖDüPlan und der LK-Düngerrechner eignen sich perfekt für diese Aufzeichnungen.

Aufbrauchsfrist

Nach Beendigung der Zulassung beträgt die Abverkaufsfrist nur mehr ein halbes Jahr, danach gibt es maximal ein Jahr Aufbrauchsfrist. Der Zulassungsstand und die Fristen können im Internet unter der Adresse www.psm.ages.at abgerufen werden.

Pflanzenschutzgeräteüberprüfung

Die von der EU beschlossenen Pflanzenschutzgesetze sehen vor, dass alle Pflanzenschutzgeräte bis 26.11.2016 unabhängig von ÖPUL-Regelungen einmal überprüft sein müssen. Jeder der ein aufgesatteltes, gezoogenes oder selbstfahrendes Pflanzenschutzgerät besitzt und verwendet, muss dieses überprüfen lassen. Die Landesregierung wird in diesem Jahr noch nähere Vorschriften dazu erlassen.



Lagerung

Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln kann vom Gesetzgeber neu geregelt werden. Bisher gilt, dass diese in einem versperrten Schrank oder versperrten Raum gelagert werden müssen – es darf keinen Zugang für Unbefugte, insbesondere Kinder geben. Ist in dem Raum eine Abflussmöglichkeit, so müssen flüssige Produkte in einer flüssigkeitsdichten Wanne aufbewahrt werden. Die Lagerung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

Gekennzeichnete Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in einem versperrten Schrank

Mengenbeschränkungen

Die Landesregierung hat erforderlichenfalls zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Mensch und Umwelt Verordnungen über ein Verbot oder die (zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige) Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in öffentliche Parks, Gärten, Sport- und Spielplätze, Freizeitplätze, Schulgebäude, Kinderspielplätze, neben Einrichtungen des Gesundheitswesens oder z.B. Natura 2000-Gebiete zu erlassen.

Integrierter Pflanzenschutz

Ab 1.1.2014 darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mehr nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes erfolgen. Es darf auch nur mehr in diesem Sinne beraten werden. Das umfasst die Beachtung von Fruchtfolgen, eine ausgewogene Düngung, Nützlingsförderung, Nutzung von Warndienst und Prognosesystemen sowie Schwellenwerten, die Bevorzugung von nicht-chemischen Methoden, etc. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.



Ab 1.1.2014 darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur mehr nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes erfolgen.

Landesaktionsplan

Oberösterreich muss bis 26.11.2012 über das Landwirtschaftsministerium der EU einen Plan vorlegen, der Pflanzenschutzmaßnahmen für Oberösterreich beschreibt, die in die Praxis umgesetzt werden sollen. Dabei sollen der Umweltschutz (z.B. Bienen), die Pflanzenschutztechnik (z.B. Abdriftminderung) oder der Gewässerschutz Beachtung finden. Die Öö. Pestizidstrategie könnte hier eine Vorlage sein.

Die neuen Gesetze werden die Pflanzenschutzmittelzulassung und -anwendung stark verändern. Die Landwirte sind vor einer neuen Herausforderung gestellt.

Begrünungsanbau - worauf kommt es an?

Der Anbau von Zwischenfrüchten ist für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und für den Gewässerschutz von zentraler Bedeutung. Die Vorteile des Zwischenfruchtanbaus begründen sich vor allem durch die verlängerte Zeitspanne in welcher der Boden aktiv durchwurzelt und mit Pflanzen bedeckt ist. Dadurch wird nicht nur die Bodenerosion und der Nährstoffaustrag in Gewässer wirksam reduziert sondern zugleich auch die Bodenstruktur verbessert, Nährstoffe mobilisiert und das Bodenleben optimal gefördert. Insgesamt wird der Boden dadurch fruchtbarer, was sich erwiesenermaßen positiv auf die Erträge der Hauptkulturen auswirkt. Viele Landwirte sind sich heutzutage dieser Zusammenhänge bewusst und sehen die Bedeutung des Zwischenfruchtanbaus für ihren Betrieb.

Um von einer Begrünung den maximalen Nutzen zu erzielen, ist es allerdings notwendig, sich über das Anbauverfahren, den Saattermin, die Saatstärke, die Kulturartenwahl bis hin zur Düngung Gedanken zu machen. Dabei gilt es einerseits die Anbau- und Düngekosten gering zu halten und andererseits beste Ergebnisse bei Nährstoffspeicherung, Unkrautunterdrückung, Bodenstrukturverbesserung, usw. sicherzustellen. Die Öö. Wasserschutzberatung macht hierzu mittlerweile seit vielen Jahren Versuche. Daraus lassen sich folgende Empfehlungen für den Zwischenfruchtanbau ableiten.

Mischungen anbauen

Diese goldene Regel bewährt sich jedes Jahr aufs Neue. Da Mischungen die vorhandenen Ressourcen besser ausnutzen können als Reinsaaten, entwickeln sie sich selbst bei ungünstigen Verhältnissen sicherer, rascher und besser. Mischungen erreichen daher bei der Biomasseproduktion, Nährstoffspeicherung, Unkrautunterdrückung und – aufgrund der unterschiedlichen Wurzelbilder der Zwischenfruchtarten – auch bei der Durchwurzlung die besseren Ergebnisse.

Frühzeitiger Anbau wichtig

Ein frühzeitiger Anbau sichert die optimale Entwicklung der Zwischenfruchtbestände. Der Zuwachs an organischer Biomasse ist z.B. am 25. Juli etwa doppelt so hoch als am 10. August. Zu spät gebaute Zwischenfrüchte, die sich nur sehr zögerlich und schwach entwickeln, können ihre positiven Wirkungen nicht mehr ausspielen.

In Folge nimmt die Herbst- und Frühlingsverunkrautung zu, der Boden wird kaum durchwurzelt und die Menge an gespeicherten Nährstoff bleibt gering.



„Babysenf“ – Resultat eines zu späten Zwischenfruchtanbaus.

Die überwiegende Mehrzahl der Zwischenfruchtarten sollte daher sobald als möglich nach der Hauptfruchternte (Getreide, Raps) angebaut werden. Termine von Mitte Juli bis Anfang August sind ideal. Insbesondere Leguminosen sind auf einen frühzeitigen Anbau angewiesen. Ab der zweiten Augushälfte liefern nur noch wenige Arten sicher gute Ergebnisse, wie z.B. Buchweizen, Phacelia, die Mischung „Wassergüte rau“ und die raschwüchsigen Kreuzblütler (z.B. Senf, Ölrettich).



Ein früher Anbau sichert eine ausreichende Entwicklung der Zwischenfrüchte (Mischung mit Alexandrinerklee, Sommerwicke, Phacelia und Mungo).

Achtung auf Fruchtfolgekrankheiten

Hinsichtlich Krankheitsdruck ist es stets wichtig, die Kulturauswahl der Zwischenfrüchte auf die Fruchtfolge des Betriebes abzustimmen. Bei Betrieben mit intensiver Rapsfruchtfolge sind Zwischenfruchtkulturen aus der Familie der Kreuzblütler wie Senf, Ölrettich oder Kresse zu vermeiden. Ebenso sollte bei Leguminosen auf dieses Prinzip geachtet werden. Bei getreidedominierenden Fruchtfolgen sollte wiederum auf hohe Gräseranteile in Zwischenfruchtmischungen verzichtet werden. Sind in Mischungen unterschiedliche Pflanzenarten und -familien enthalten, wird das Risiko der Krankheitsanfälligkeit und Krankheitsübertragung grundsätzlich reduziert.

Wahl der Zwischenfruchtarten

Die Wahl der Zwischenfruchtarten hängt ab von den im Betrieb angebauten Hauptfrüchten, dem Anbautermin und -verfahren, der geplanten Düngehöhe, den Saatgutkosten, der Begrünungsvariante (ÖPUL) und von dem Ziel, das der Landwirt mit seiner Zwischenfrucht erreichen möchte.

Solche Ziele können sein:

- gute Bodenbedeckung im Spätherbst und Frühjahr
→ z.B. Phacelia, Alexandrinerklee
- sicheres Abfrostern
→ eventuell Probleme mit spät gebautem Ölrettich
- gute Unkrautunterdrückung
→ z.B. Senf, Ölrettich, Kresse, Phacelia, Alexandrinerklee
- Aufbrechen von Bodenverdichtungen
→ z.B. Meliorationsrettich, Ölrettich, Ackerbohne
- Förderung der Bodengare
→ z.B. Gräser, Phacelia, Grünschnittroggen
- Anreicherung von Stickstoff
→ Leguminosen
- Verwertung von Gülle bei knappen Lagerräumen
→ Senf, Ölrettich, Kresse sowie alle Nicht-Leguminosen

Mit Mischungen lassen sich viele dieser Ziele gut kombinieren. Es können aber auch gezielt Schwerpunkte gesetzt werden, indem z.B. ein Mischungspartner dominierend eingesetzt wird. Zur Entscheidungshilfe stehen detaillierte Informationen zu den einzelnen Zwischenfruchtarten auf unserer Homepage (www.oee-wsb.at) zum Download bereit.



Vergleich der Wurzelbilder (von links nach rechts): Meliorationsrettich, Ölrettich, Senf und Kresse

Düngung

Das Ziel des Zwischenfruchtbaus sind gut entwickelte Pflanzenbestände. In der Praxis zeigte sich, dass eine moderate Zwischenfruchtdüngung (bis ca. 30 kg N/ha jahreswirksam) insbesondere nach Weizen ohne Strohabfuhr sinnvoll sein kann. Kreuzblütlerbetonte Mischungen können Stickstoff ebenfalls gut verwerten. Umgekehrt sollte bei Vorfrucht Raps bzw. bei leguminosenbetonten Mischungen jedenfalls auf eine Stickstoffdüngung verzichtet werden.

Die Düngung zur Zwischenfrucht muss der nachfolgenden Hauptfrucht angerechnet werden (wenn die Zwischenfrucht nicht genutzt wird). Aus diesem Grund muss eine Düngegabe gut überlegt werden. Außer bei veredelungsintensiven Betrieben mit begrenzten Güllelagerräumen ist daher die Zwischenfruchtdüngung in der landwirtschaftlichen Praxis unüblich.



Die Ö. Wasserschutzberatung legt jedes Jahr auf mehreren Standorten Zwischenfruchtversuche an.

Leguminosen als Zwischenfrüchte

Leguminosen binden Luftstickstoff und reichern so den Boden mit Stickstoff an. Immer mehr Landwirte machen sich diese Tatsache zu Nutze und setzen bei Begrünungen auf Leguminosen-Mischungen (z.B. Erbse, Ackerbohne). Je nach Entwicklung dieser Pflanzenbestände im Herbst, stehen so der Folgekultur im darauffolgenden Frühjahr teilweise über 100 kg N/ha zur Verfügung. Die Landwirte können auf diese Weise teuren Mineraldünger einsparen. Diese Vorgangsweise bietet sich vor allem für Ackerbaubetriebe an, wo – im Gegensatz zu Veredelungsbetrieben – die natürliche Stickstoffnachlieferung aus dem Boden und damit das Risiko des Stickstoffaustrags ins Grundwasser eher gering ist.

UBAG-Betriebe dürfen bei Zwischenfrüchten mit Leguminosen 35 kg N/ha und bei Mischungen ohne Leguminosen maximal 70 kg N/ha düngen. CC-Betriebe dürfen 40 kg N/ha bzw. bei Mischungen ohne Leguminosen 80 kg N/ha düngen. Diese Düngung muss jedoch der Folgekultur angerechnet werden. Eine Düngung der Begrünung ist nicht erlaubt, wenn die Folgekultur Leguminosen oder Blühflächen sind. Zwischenfrüchte haben bei der Berechnung der Stickstoffbilanz keine Vorfruchtwirkung.

Rubrik Arbeitskreise

Exkursion Borealis

Am Freitag, den 13. Jänner besuchten die Arbeitskreise „Wasserschutz“ aus dem Bezirk Eferding in einer gemeinsamen Exkursion die Firma Borealis Agrolinz (früher Chemie Linz) und die Wasserwelt Scharlinz der Linz AG.

Nach einer Führung durch das Werksgelände wurde die Besichtigung von Borealis durch einen informativen Vortrag abgerundet. Dabei erfuhren wir von DI Wolfgang Hofmair und DI Dr. Franz Heinzlmaier interessante Aspekte über den Düngemarkt, Versuche und die Produktpalette. Nach dem Mittagessen gestärkt ging es zum Wasserwerk Scharlinz.

Dieses ist eines von sechs Wasserwerken der Linz AG. Insgesamt werden von diesen Linz und 28 Umlandgemeinden mit Wasser versorgt. Dafür wird eine Leitung von 1.128 km Länge benötigt. Günter Holotta brachte uns die Wasserversorgung und die Wasserwelt Scharlinz näher und stand für die vielen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergaben, Rede und Antwort.

Die Exkursion endete mit der Einkehr ins Gasthaus Hollaus in Schönering, wo die Exkursion noch nachbesprochen werden konnte.



Exkursion der Arbeitskreise aus Eferding bei Borealis Agrolinz und Wasserwelt Scharlinz

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Verein Ö. Wasserschutzberatung, A-4020 Linz, Figulystraße 34 • Druck: STABIL, Rohrbach
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vereinfachung wird nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet.